### Schriften zum Öffentlichen Recht

### **Band 1498**

## Der Gemeinsame Ausschuss im verfassungsrechtlichen System der Gewaltenteilung

Eine Einordnung des besonderen Verfassungsorgans in die rechtsstaatliche Dogmatik der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG

Von

Lara F. Gräwe



Duncker & Humblot · Berlin

### LARA F. GRÄWE

## Der Gemeinsame Ausschuss im verfassungsrechtlichen System der Gewaltenteilung

## Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1498

# Der Gemeinsame Ausschuss im verfassungsrechtlichen System der Gewaltenteilung

Eine Einordnung des besonderen Verfassungsorgans in die rechtsstaatliche Dogmatik der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG

Von

Lara F. Gräwe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen Druck: CPI Books GmbH, Leck Printed in Germany

> ISSN 0582-0200 ISBN 978-3-428-18833-8 (Print) ISBN 978-3-428-58833-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\ \$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

### Inhaltsverzeichnis

Ein	nleitung	13
	1. Kapitel	
	Die Bedeutsamkeit des Prinzips der Gewaltenteilung für den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG	18
I.	Die Entstehungsgeschichte von Art. 53a GG im Lichte der Gewaltenteilung	18
	Das Weimarer Verständnis von Gewaltenteilung und Notstand	19
	2. Die neue Notstandsverfassung: Der Verteidigungsfall als Stunde der Exekutive?	22
	a) Die Idee des Ersten Regierungsentwurfes von 1960	23
	b) Die Gefahr der Einebnung der Gewalten i.H.a. die Vergleichbarkeit mit Art. 48 Abs. 2 WRV	26
	c) Die Etablierung eines echten Notparlaments	27
	3. Zusammenfassung	31
II.	Die historische Rolle des Gemeinsamen Ausschusses im System der Gewaltenteilung	32
	Der Gemeinsame Ausschuss als eigenständiges Verfassungsorgan	32
	a) Die Voraussetzungen für Verfassungsorgan-Qualität	33
	b) Die Verfassungsorganqualität des Gemeinsamen Ausschusses	34
	c) Die begriffliche Fehlbezeichnung als "Gemeinsamer Ausschuss"	35
	2. Seine Einordnung in die verfassungsmäßige Gesetzgebung	36
	a) Die Reservefunktion des Gemeinsamen Ausschusses	37
	b) Der Gemeinsame Ausschuss als Organ der Gesetzgebung	38
	3. Zusammenfassung	39
III.	Warum Art. 53a GG unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung problematisch sein könnte	39
IV.	Zusammenfassung	41
	2. Kapitel	
	Die Gewaltenteilung als tradiertes Ordnungsprinzip – Ein Überblick von der Antike bis zur Gegenwart	42
I.	Zum Sinn und Zweck der Teilung staatlicher Gewaltausübung	43
II.	Die Grundlagen der Gewaltenteilung aus der Antike	45

III.	Die französisch-englische Uridee der Gewaltenteilung: Legislative, Exekutive und richterliche Gewalt	46
	Die Gewaltenteilung nach John Locke	47
IV.	2. Die Gewaltenteilung nach Charles de Montesquieu  a) Die legislative Befugnis  b) Die exekutive Befugnis  c) Die richterliche Befugnis  d) Zusammenfassung  3. Zusammenfassung  Die Bedeutung der Lehre Montesquieus für den modernen Verfassungsstaat  1. Der Wesensgehalt der Lehre Montesquieus  2. Die Kodifikation von Dreiteilung sowie Gewaltentrennung und -verschränkung in	48 49 50 51 52 52 53
	modernen Verfassungsstaaten  a) Die US-amerikanische Verfassung als Vorreiter  b) Die verspätete Durchsetzung in der französischen Verfassung  c) Die Gewaltenteilung im Grundgesetz und im deutschen Sprachgebrauch  3. Zusammenfassung	55 55 56 57 58
V.	Zusammenfassung  3. Kapitel	59
	Die Gewaltenteilung des Grundgesetzes nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und ihr Maßstab	61
I.	Die verfassungsrechtliche Anknüpfung der Gewaltenteilung am Grundgesetz	62
	Die Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip     Die Einordnung der Gewaltenteilung in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG     a) Der Gesetzeswortlaut nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG     aa) Die Staatsgewalt	62 63 63 64
	bb) Die Staatsfunktionen cc) Die besonderen Organe  b) Erstes Problem: Die Systematik von funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung c) Zweites Problem: Das Verhältnis von Gewaltentrennung und -verschränkung zu funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung d) Drittes Problem: Das Verhältnis zur geschriebenen Kompetenzordnung e) Zusammenfassung	66 67 68 70
	cc) Die besonderen Organe  b) Erstes Problem: Die Systematik von funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung  c) Zweites Problem: Das Verhältnis von Gewaltentrennung und -verschränkung zu funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung  d) Drittes Problem: Das Verhältnis zur geschriebenen Kompetenzordnung	65 66 67 68 70 71 71

11.		e Erforderlichkeit der Herausbildung eines Maßstabs – Die Anwendungsbereiche s Prinzips der Gewaltenteilung	74	
			74	
		Was bedeutet "Maßstab der Gewaltenteilung"?		
	2.	Die Gewaltenteilung als Element Allgemeiner Staatslehre und des Staatsrechts	75	
	3.	Die Gewaltenteilung als allgemeiner Auslegungs- und Prüfungsgrundsatz	77	
	4.	Die Gewaltenteilung als Maßstab verfassungswidrigen Verfassungsrechts $\ \ldots \ \ldots$	78	
	5.	Zusammenfassung	80	
III.	Die zwei Grundpfeiler der Gewaltenteilung: Gewaltentrennung und Gewaltenver-			
	scl	hränkung	81	
	1.	Zum ersten Grundpfeiler: Die Gewaltentrennung	82	
		a) Die materielle Theorie: Strenge Kernbereichslehre	83	
		b) Die rein formale Theorie	88	
		c) Die Theorie von materiellen und formellen Funktionen $\hdots \dots \dots \dots$	90	
		d) Die Theorie der Funktionenadäquanz	93	
		e) Der legitimationstheoretische Ansatz	97	
		f) Zusammenfassung	100	
	2.	Zum zweiten Grundpfeiler: Die Gewaltenverschränkung	101	
		a) Die Verfassungsmäßigkeit der Gewaltenverschränkung	102	
		b) Die Gewaltenverschränkungen des Grundgesetzes	103	
		aa) Die parlamentarischen Kontrollrechte	103	
		bb) Die Kontrollrechte der Bundesregierung	105	
		cc) Die Kontrollmechanismen der Rechtsprechung	106	
		dd) Zusammenfassung	108	
		c) Der schmale Grat zwischen Gewaltenverschränkung und Gewaltendurchbre-	100	
		chung	109 111	
		d) Zusammenfassung		
		Fazit: Die Bedeutung von Gewaltentrennung und -verschränkung für den Maßstab	112	
IV.		e Bedeutung des Spannungsverhältnisses zwischen dem klassischen Dualismus		
		n Parlament und Regierung und dem Wechselspiel von Opposition und Mehrheit r die Gewaltenteilung und ihren Maßstab	115	
		Ein neuer Dualismus von Opposition und Mehrheit?	116	
	1.	a) Die Ursachen für die Relativierung des klassischen Dualismus	117	
		b) Das Verhältnis von Opposition und Mehrheit	117	
		c) Fazit: Ein neuer Dualismus?	120	
	2		120	
	∠.	Die Einordnung des Wechselspiels von Opposition und Mehrheit in das klassische Prinzip der Gewaltenteilung	123	
	3		125	
	J.			

V.	Der gestufte Maßstab der Gewaltenteilung – Eine praktikable Lösung?	. 125		
	1. Die vier Stufen des Maßstabs der Gewaltenteilung	. 126		
	a) Die Ausgangsfrage	. 127		
	b) Stufe I: Materielle Unterscheidung funktionaler Hauptteile	. 127		
	c) Stufe II: Kompetenzzuordnung qua Legitimationsmodus	. 131		
	d) Stufe III: Funktionsadäquate Organstruktur	. 133		
	e) Stufe IV: Vereinbarkeit mit dem Telos der Gewaltenteilung – Abwägung			
	f) Fazit: Der gestufte Maßstab – Eine praktikable Lösung?	. 135		
	2. Der Maßstabsumfang i.H.a. den Grundsatz-Schutz nach Art. 79 Abs. 3 GG	. 137		
	3. Zusammenfassung	. 139		
VI.	. Fazit: Die Gewaltenteilung des Grundgesetzes nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und ih Maßstab			
	4. Kapitel			
	Die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses			
	in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung auf Grundlage			
	des Maßstabs	144		
I.	Der Maßstab und Prüfungsgegenstand für die verfassungsrechtliche Einordnung	. 145		
II.	· ·			
	Abs. 1 GG			
	1. Der Zeitpunkt seiner Bildung	. 146		
	2. Die zahlenmäßige Zusammensetzung	. 147		
	3. Der Ausschluss der Regierungsmitglieder	. 148		
	4. Die rechtliche Stellung seiner Mitglieder	. 149		
	5. Die Verfahrensweise im Gemeinsamen Ausschuss	. 150		
	6. Zusammenfassung	. 152		
III.	. Die Kompetenz des Gemeinsamen Ausschusses in Friedenszeiten, Art. 53a Abs. 2 GG	153		
	1. Die Begrenzung der Haupttätigkeit auf den Verteidigungsfall	. 153		
	2. Das Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung	. 154		
	3. Zur Unberührbarkeit der Rechte nach Art. 43 Abs. 1 GG	. 156		
	4. Die Bewertung des Informationsrechts am Maßstab der Gewaltenteilung	. 156		
	a) Stufe I: Materielle Unterscheidung funktionaler Hauptteile	. 157		
	aa) Die Vereinbarkeit mit der Gesetzgebung des Bundestages	. 157		
	bb) Die Vereinbarkeit mit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	. 158		

			cc) Zusammenfassung	159
		b)	Stufe II: Informationsprivilegierung qua Legitimationsmodus	160
			aa) Individuelle oder kollektiv-demokratische Legitimation?	161
			bb) Das Informationsprivileg als faktisches Problem	162
			cc) Die legitimatorische Rechtfertigung der Privilegierung	164
			dd) Zusammenfassung	166
		c)	Stufe III: Funktionsadäquate Organstruktur in Friedenszeiten	167
		d)	Stufe IV: Vereinbarkeit des Informationsanspruches mit dem Telos der Gewaltenteilung – Abwägung	168
		e)	Zusammenfassung	170
IV.			Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses im Verteidigungsfall, Art. 53a l.i.V.m. Art. 115aff. GG	170
	1.	Di	e Feststellung des Verteidigungsfalles	171
	2.	Di	e Funktionsübernahme von Bundestag und Bundesrat	172
	3.	Di	e Beendigung der Funktionsübernahme des Gemeinsamen Ausschusses	174
	4.	Di	e Bewertung der Kompetenzen am Maßstab der Gewaltenteilung	176
		a)	Stufe I: Materielle Unterscheidung funktionaler Hauptteile	177
		b)	Stufe II: Weitreichende Notstandsbefugnisse qua Legitimationsmodus	179
			aa) Die (Schein-)Legitimation der Notstandsbefugnisse	180
			bb) Die ungleichen Legitimationsmodi als Bänkespalter?	181
			cc) Zusammenfassung	183
		c)	Stufe III: Funktionsadäquate Organstruktur im Verteidigungsfall	184
			aa) Die personelle Eignung von 48 Funktionsträgern	184
			bb) Die verfahrensmäßige Eignung nach den Regeln der GO GA	186
			cc) Die instrumentelle Eignung bzw. Digitalisierung des Verfahrens	190
			dd) Zusammenfassung	192
		d)	Stufe IV: Vereinbarkeit der Notstandsbefugnisse mit dem Telos der Gewalten-	
			teilung – Abwägung	193
			aa) Kein legislatives Machtübergewicht	194
			bb) Keine de facto Stunde der Exekutive	195
			cc) Missbrauchsverhütung $\mathit{durch}$ Regierungsinkompatibilität $\ldots \ldots$	197
			dd) Missbrauchsverhütung <i>trotz</i> Verschiebung parlamentarischer Stärkeverhältnisse	199
			ee) Rechtfertigung des Legitimationsdefizits der zweiten Stufe	202
			ff) Rechtfertigung der verfahrensmäßigen Defizite der dritten Stufe	203
			gg) Zusammenfassung	206
		e)	Zusammenfassung	208
v	Ge	ear	nthewertung	200

#### 5. Kapitel

	Der Gemeinsame Ausschuss als universales Notparlament im sog. Pandemiefall?	218
I.	Die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Auslegung von Art. 53a GG als universales Notparlament	219
II.	$\label{eq:constraint} \mbox{Die Corona-Pandemie und die Erforderlichkeit eines verkleinerten Notparlaments} \ . \ .$	220
	Die Verfassungsmäßigkeit einer Grundgesetzänderung unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung	
IV.	Zusammenfassung	227
Sch	Schluss	
Lit	Literaturverzeichnis	
Sac	hwartverzeichnis	245

#### Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

Abs. Absatz
a. F. alte Fassung
Art. Artikel
Ausg. Ausgabe

BayVerf. Landesverfassung Bayern

Begr. Begründer

BVerfG Bundesverfassungsgericht BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BWVerf. Landesverfassung Baden-Württemberg

bzw. beziehungsweise

d. der/des

ders./dies. derselbe/dieselbe

ebd. ebenda

Einl. Einleitung
etc. et cetera
ff. folgende
FS Festschrift
gem. gemäß
GG Grundgesetz

GO BT Geschäftsordnung Bundestag

GO GA Geschäftsordnung Gemeinsamer Ausschuss GO VermAussch Geschäftsordnung Vermittlungsausschuss

Hdb. d.

Dts. Staatsrechts Handbuch des Deutschen Staatsrechts

Hdb. d. Staatsrechts
HessVerf.

Handbuch des Staatsrechts
Landesverfassung Hessen

Hrsg. Herausgeber
Hs. Halbsatz
i.E. im Ergebnis
i.H.a. im Hinblick auf
InfSchG Infektionsschutzgesetz

i.R.d. im Rahmen der
i. S. d. in Sinne der/des
i. S. v. im Sinne von
i. V. m. in Verbindung mit
m. w. N. mit weiteren Nachweisen

Nachdr. Nachdruck s. siehe S. Seite

SachsVerf Landesverfassung Sachsen

SHVerf. Landesverfassung Schleswig-Holstein

sog. sogenannt

Sten. Ber. Stenografischer Bericht

Tsd. Tausend
u. a. unter anderem
u. ä. und ähnliche
v. vom

v. vom v. a. vor allem v. Chr. vor Christus

WRV Weimarer Reichsverfassung

z.B. zum Beispiel

zit. zitiert

#### **Einleitung**

32 Abgeordnete des Bundestages und 16 Mitglieder des Bundesrates formen in Friedenszeiten den Gemeinsamen Ausschuss, dem im Verteidigungsfall sämtliche Kompetenzen beider Verfassungsorgane einheitlich zuteilwerden, die sonst in den Händen von mindestens 598 Bundestagabgeordneten sowie Vertretern des Bundesrates liegen. Durch die personelle Zusammenschrumpfung zu einem Notparlament soll eine schnelle und effektive Entscheidungsfindung im Verteidigungsfall herbeigeführt werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen, die der Rechtsstaat eben auch an die Bewältigung von Ausnahmesituationen stellt.

War in den 1960er Jahren seine Einfügung über Art. 53a GG in die Verfassung mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes noch ein Prestigeprojekt, das der politischen Debatte zwischen umfassendem Parlamentarismus und einer schnellen Reaktionsfähigkeit der Exekutive für den Verteidigungsfall entsprang, legte sich im Laufe der Zeit ein grauer Schleier über den Gemeinsamen Ausschuss – zumindest was seine rechtliche Bedeutsamkeit für die Machtverhältnisse im Rechtsstaat anbelangte. Maßgeblicher Grund dafür war, dass seither der Eintritt des Verteidigungsfalles im Sinne von Art. 115a Abs. 1 GG, der die Aktivierung seiner Ausnahmebefugnisse gem. Art. 115e Abs. 1 GG bedeutet hätte, ausblieb. Dennoch ist der Gemeinsame Ausschuss in diesen Monaten gegenwärtiger denn je: In Zeiten der Corona-Pandemie flammt eine, wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgereifte, Debatte über die Einsetzung eines allgemeinen Notparlaments zur Pandemiebewältigung auf.¹ Die Einsetzung eines verkleinerten Parlaments in verschieden gelagerten Ausnahmesituationen scheint auf den ersten Blick eine attraktive Lösung zur effektiven und flexiblen Bewältigung derartiger Krisen.

Zu diesem positiven Bild des Notparlaments trägt seit jeher die Konzeption des Gemeinsamen Ausschusses als Gegenmodell zum Weimarer Notstand als Stunde der Exekutive und damit als wesentlicher Bestandteil moderner Rechtsstaatlichkeit bei. Mit Blick auf seine Entstehungsgeschichte war der Gedanke prägend, die Ausübung der Staatsgewalt in seiner Gesamtheit in Friedenszeiten wie im Verteidigungsfall auf verschiedene Funktionsträger des Verfassungsstaates zu verteilen und in ein System gegenseitiger Kontrolle einzuflechten, insofern also den Anforderungen, die die Gewaltenteilung des Grundgesetzes aufstellt, zu genügen. Der Gemeinsame Ausschuss soll de jure als eigenständiges Verfassungsorgan im Sinne eines echten Notparlaments im Zentrum dieses gewaltenteiligen Systems stehen; er soll in Ausnahmesituationen in einem Geflecht verschiedener, ausbalancierter Funktionen und Funktionsträger aufgehen, um die rechtsstaatliche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dazu z. B. C. und S. Schönberger, Regiert bald ein Notausschuss?, FAZ v. 26.03.2020.

14 Einleitung

Bewältigung dieser zu gewährleisten. Aber hält dieser auch, was er verspricht? Genügt der Gemeinsame Ausschuss den Anforderungen, die das Grundgesetz an die Gewaltenteilung stellt?

Die im Zuge der Corona-Pandemie aufgeflammte Debatte über die Einsetzung eines allgemeinen Notparlaments zur Bewältigung pandemieartiger Krisen in Zusammenschau mit der entstehungsgeschichtlichen Bedeutsamkeit des Prinzips der Gewaltenteilung für den Gemeinsamen Ausschuss gibt Anlass, sich mit vorstehenden Fragen zu befassen. Die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG steht daher im Mittelpunkt dieser Abhandlung. Darum wird es in dieser Abhandlung gehen – zunächst abstrakt und dann konkret um die Bewertung des Gemeinsamen Ausschusses am Maßstab der Gewaltenteilung.

#### Fragestellungen

Hält der Gemeinsame Ausschuss, was er entstehungsgeschichtlich unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung verspricht? Die Abhandlung setzt sich im Zuge der Beantwortung dieser Forschungsfrage damit auseinander, inwiefern der Gemeinsame Ausschuss nach Art. 53a GG in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG einzuordnen ist und ob seine Konzeption und Kompetenzen den Anforderungen dieses grundgesetzlichen Prinzips genügen. Die Beantwortung der Forschungsfrage mündet also in der konkreten Einordnung bzw. der Zuordnung einer Rolle im System der Gewaltenteilung des Grundgesetzes und der Bewertung seiner Konzeption und Kompetenzen als verfassungskonform respektive verfassungswidrig.

Auf dem Weg zur Beantwortung der Forschungsfrage werden in den Kapiteln 1 bis 4 verschiedene Teilfragen beleuchtet: Welche Bedeutung spielte das Prinzip der Gewaltenteilung für die Konstituierung von Art. 53a GG (1. Kapitel)? Was sind die historischen Pfeiler des Prinzips der Gewaltenteilung und welche Rolle spielen sie für die gegenwärtige Verfassungsanalyse (2. Kapitel)? Was sind die Grundpfeiler des Prinzips der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG? Wie lassen sich die drei Funktionen Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung voneinander trennen? Was sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewaltenverschränkung? Lässt sich ein Maßstab der Gewaltenteilung entwickeln, der Universalaussagen des Prinzips generiert, an denen sich Kompetenzen und Funktionsträger messen lassen müssen (alle 3. Kapitel)? Was bedeutet das für den Gemeinsamen Ausschuss? Genügen seine Konzeption und Kompetenzen aus Art. 53a i. V. m. Art. 115a ff. GG den dadurch statuierten Anforderungen der Gewaltenteilung (alle 4. Kapitel)?

Und letztlich verfolgt das 5. Kapitel die ganz eigene Fragestellung, ob nach diesen Erkenntnissen die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschusses auch außerhalb

Einleitung 15

des Verteidigungsfalles etwa zur gewaltenteiligen Bewältigung von Pandemien verfassungsrechtlich geboten sein kann.

#### Gang der Darstellung

Eine Annäherung an die Forschungsfrage und die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung erfolgen stufenartig. In dem 1. Kapitel "Die Bedeutsamkeit des Prinzips der Gewaltenteilung für den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG" wird grundsätzlich geklärt, warum und in welcher Weise das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung Bedeutung für den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG erlangen konnte. Hierbei ist es unerlässlich, auf die Entstehungsgeschichte, insbesondere die Einfügung der Notstandsverfassung mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes von 1968, einzugehen (I.). Ferner gilt es, anhand der aus der Genese gewonnenen Erkenntnisse die entstehungsgeschichtliche Rolle des Gemeinsamen Ausschusses im Verfassungsgefüge zu skizzieren (II.). Schnell wird in diesem 1. Kapitel klar werden: Das Prinzip der Gewaltenteilung hat besondere Bedeutung für die Etablierung des Art. 53a GG. Warum könnte die Einsetzung eines verkleinerten Notparlaments zur Bewältigung fundamentaler Krisen unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung dennoch problematisch sein (III.)? Die Beantwortung dieser Frage bildet gleichzeitig den Schlusspunkt des 1. Kapitels und die Grundlage für die sich anschließende verfassungsrechtliche Analyse in den darauffolgenden Kapiteln.

Um dann die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das Prinzip der Gewaltenteilung vornehmen zu können, ist auf der nächsten Stufe erforderlich, das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung als rechtlichen Maßstab zu verstehen und seine Inhalte sowie Grenzen zu erfassen. Die Idee der Mäßigung staatlicher Gewalt zur Verhütung von Machtmissbrauch ist allerdings keine originäre Erfindung des Grundgesetzes, sondern kann als klassisches Ordnungsprinzip von Maß und Mitte auf eine lange Entstehungs- und Erfolgsgeschichte zurückblicken. In dem 2. Kapitel "Die Gewaltenteilung als tradiertes Ordnungsprinzip – Ein Überblick von der Antike bis zur Gegenwart" geht es daher um die Auseinandersetzung mit der Uridee des Gewaltenteilungsprinzips, also um die Gliederung staatlicher Machtausübung in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalten aus ihren ideengeschichtlichen Wurzeln heraus. Von einem Prinzip lässt sich im Verfassungskontext aber immer erst dann sprechen, wenn ein verfassungsrechtliches Element über seinen Wortlaut hinaus allgemeine Geltung für sich in seiner Anwendung beansprucht. Bei dem Prinzip der Gewaltenteilung lässt sich diese Allgemeingültigkeit vor allem auf seine Zwecksetzung (I.), seine Entwicklungsetappen von der Antike (II.) über die Neugliederung monarchischer Strukturen bei John Locke und Charles de Montesquieu (III.) bis hin zur Gegenwart sowie seine tradierte Bedeutung für die Entwicklung moderner Verfassungsstaaten (IV.) zurückführen.